

BGer 1B 20/2018 vom 9. Februar 2018

Bundesgericht, 2018-02-09, DE

Quelle: https://mcp.opencaselaw.ch/entscheid/bger_1B_20_2018

FR: TF 1B 20/2018 du 9 février 2018

IT: TF 1B 20/2018 del 9 febbraio 2018

Regeste

Vorzeitiger Strafvollzug: Vollzugsöffnungen | Strafprozess

Erwägungen

E. 1

Angefochten ist der kantonal letztinstanzliche Entscheid der Anklagekammer in einer Haftsache. Dagegen ist die Beschwerde in Strafsachen nach den Art. 78 ff. BGG gegeben. Der Beschwerdeführer ist durch die Verweigerung von Hafterleichterungen (Ausgang bzw. Urlaub) während des vorzeitigen Strafvollzugs in seinen rechtlich geschützten Interessen betroffen und damit zur Beschwerde befugt (Art. 81 Abs. 1 BGG). Er macht die Verletzung von Bundesrecht geltend, was zulässig ist (Art. 95 lit. a BGG). Die übrigen Sachurteilsvoraussetzungen geben zu keinen Bemerkungen Anlass, sodass auf die Beschwerde unter dem angeführten Vorbehalt einzutreten ist.

E. 2.1

Der Beschwerdeführer befindet sich in Sicherheitshaft, weil nach der Auffassung der Anklagekammer Wiederholungs- bzw. Fortsetzungsgefahr im Sinn von Art. 221 Abs. 1 lit. c StPO besteht. Davon ist auch im vorliegenden Verfahren auszugehen, da die Fortführung der Haft als solche nicht in Frage steht. Bestehen aber Haftgründe, die einer Haftentlassung entgegenstehen, so ist dementsprechend auch die Gewährung von Hafturlauben mit dem Untersuchungs- und Sicherungszweck der strafprozessualen Sicherheitshaft grundsätzlich nicht vereinbar. Dass diese unter dem Regime des vorzeitigen Strafvollzugs durchgeführt wird, ändert daran nichts. Hafturlaube aus der Untersuchungs- oder Sicherheitshaft kommen daher, wenn überhaupt, höchstens ausnahmsweise und unter besonderen Vorkehrungen zur Sicherung des Haftzwecks - zu denken wäre etwa an einen begleiteten Urlaub zur Wahrnehmung einer unaufschiebbaren Verpflichtung - in Betracht.

E. 2.2

Eine solche Konstellation, in der die Gewährung von Hafturlauben bereits vor einer rechtskräftigen Verurteilung allenfalls in Frage käme, liegt nicht vor. Der Beschwerdeführer möchte vielmehr Hafturlaub für die Pflege der Beziehung zu seiner Freundin und zu seiner Familie, wie er im regulären Vollzug im Hinblick auf die Wiedereingliederung unter bestimmten Voraussetzungen gewährt werden kann. Dem steht jedoch, wie sich aus dem Vorstrafenregister ergibt, gerade in seinem Fall der Haftzweck entgegen: Der Beschwerdeführer wurde am 11. April 2007 wegen mehrfachen Diebstahls, Hausfriedensbruchs, etc. zu einer Geldstrafe von 180 Tagessätzen verurteilt, am 1. Juli 2007 wegen Diebstahls und Hausfriedensbruchs zu einer Geldstrafe von 20 Tagessätzen, am 20. November 2011 wegen gewerbmässigen Diebstahls etc. zu einer Freiheitsstrafe von 24 Monaten und am 16. Juli 2012 zu einer Freiheitsstrafe von 2 Monaten. Zu diesen

Verurteilungen in der Schweiz kommen noch zwei Verurteilungen in Österreich, wo er in Feldkirch am 3. März 2005 wegen Diebstahls zu einer Geldstrafe von 250 Tagessätzen und am 20. September 2007 wegen gewerbsmässigen schweren Diebstahls und Nötigung zu einer Freiheitsstrafe von 24 Monaten verurteilt wurde. Daraus ist ersichtlich, dass sich der Beschwerdeführer bisher von Strafverfahren, Verurteilungen und Inhaftierungen nicht beeindrucken liess und jeweils bereits nach kurzer Zeit weiter delinquierte. Er wendet zwar ein, er könne seinen Hafturlaub in geordneten Verhältnissen bei seinen Schwestern oder seiner Freundin verbringen, welche ihn auch finanziell unterstützen würden, sodass er nicht darauf angewiesen sei, sich auf kriminelle Weise Geld zu beschaffen. Das überzeugt indessen schon deshalb nicht, weil seine Freundin B._____ und eine seiner Schwestern, C._____, vom Landesgericht Feldkirch am 20. September 2007 als Mitbeschuldigte verurteilt wurden. Mithin steht keineswegs von vornherein fest, dass ihn seine nächsten Bezugspersonen von Straftaten abhalten könnten.

E. 2.3

Entgegen der Auffassung des Beschwerdeführers stellt es auch keinen unauflöschlichen Widerspruch dar, die Haft in einer offenen Anstalt zu vollziehen und ihm Hafturlaube mit der Begründung zu verweigern, dass er rückfällig werden könnte. Ganz offensichtlich kommt der Beschwerdeführer einigermassen gut zurecht mit den Einschränkungen und Regeln, die er im Strafvollzug zu beachten hat, kann den Gefängnisalltag weitgehend unauffällig bewältigen und bietet kaum Anlass zu Klagen. Ausserhalb dieses festen Rahmens hat der Beschwerdeführer dagegen offenkundig Mühe, ein geregeltes Leben zu führen. Es ist damit nicht zu beanstanden, dass die Anklagekammer dem Beschwerdeführer die Gewährung von Hafturlauben zurzeit verweigert. Das gilt umso mehr, als die Staatsanwaltschaft am 20. Dezember 2017 Anklage erhoben hat und die Hauptverhandlung daher in absehbarer Zeit durchgeführt werden wird, sodass es auch unter Verhältnismässigkeitsgesichtspunkten vertretbar erscheint, dem Beschwerdeführer bis dahin keine Vollzugerleichterungen im Sinn von Hafturlauben zu gewähren. Die Beschwerde ist abzuweisen.

E. 3

Bei diesem Ausgang des Verfahrens wird der Beschwerdeführer grundsätzlich kostenpflichtig (Art. 66 Abs. 1 BGG). Er hat indessen ein Gesuch um unentgeltliche Rechtspflege gestellt, welches gutzuheissen ist, da die Bedürftigkeit des Beschwerdeführers ausgewiesen scheint und die Beschwerde nicht von vornherein aussichtslos war (Art. 64 Abs. 1 und 2 BGG).

Export aus OpenCaseLaw (CC0). Verbindlich ist allein der vom erlassenden Gericht veröffentlichte Originaltext. Quellen-URL siehe oben.